

**Allgemeine Geschäftsbedingungen  
für Betriebsführungen  
der Wimmer Medien GmbH & Co.KG  
(nachstehend als OÖN bezeichnet)**

**1.) Weisungsrecht, Meldepflicht**

Anweisungen des Guides der OÖN (von OÖN beauftragte Begleitperson) und von Seiten des anwesenden Fachpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Auftretende Verletzungen oder Sachbeschädigungen sind umgehend dem Guide der OÖN zu melden.

**2.) Behinderte Personen**

Im Fall der Teilnahme einer oder mehrerer behinderter Personen ist eine vorherige Absprache erforderlich, damit die nötigen Vorkehrungen getroffen werden können und ein möglichst reibungsloser Ablauf der Betriebsführung gewährleistet werden kann.

**3.) Kinder**

Eine Teilnahme von Kindern unter sechs Jahren an einer Betriebsführung ist nicht zulässig.

**4.) Schüler**

Eine Teilnahme von Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist insbesondere für Schülergruppen vorgesehen. Der Klassenlehrer bzw. die sonstige externe Begleitperson (dazu unten, 23.) ist dafür verantwortlich, dass für Teilnehmer, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zeitgerecht eine Einwilligung der Erziehungsberechtigten für die Teilnahme an der Betriebsführung eingeholt wurde.

**5.) Gruppenbildung**

Eine Gruppe, die von einem Guide der OÖN geführt wird, besteht aus 12 – 35 Personen. Größere Gruppen werden auf zwei oder mehr Guides aufgeteilt. Für jede in diesem Sinne zu bildende Gruppe ist vom Anmelder (Vertragspartner der OÖN) jeweils eine erwachsene (voll geschäftsfähige) externe Begleitperson (dazu unten, 23.) namhaft zu machen.

**6.) Nutzung mitgebrachter Geräte**

Film- Video- und Tonaufnahmen sowie das Hören von Musik sind nicht gestattet. Das Fotografieren ist nur in Abstimmung mit dem Guide der OÖN erlaubt. Das Tragen von Kopfhörern ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet, es sei denn, Kopfhörer werden für Zwecke der Führung von den OÖN zur Verfügung gestellt oder ausdrücklich empfohlen.

## **7.) Verhalten der Teilnehmer**

Der Aufenthalt am Betriebsgelände ist nur in jenen Bereichen gestattet, die zur Betriebsführung freigegeben sind. Die Gruppe sowie die vorgegebenen Besucherwege dürfen nur in Abstimmung mit dem Guide der OÖN verlassen werden (insbesondere für WC-Besuche). Das Berühren von Gegenständen, insbesondere Maschinen ist untersagt, sofern dies nicht vom Guide der OÖN ausdrücklich gestattet wird.

## **8.) Warnsignale**

Akustische und optische Warnsignale sind zu beachten, insbesondere Hinweisschilder, Verbots- und Gebotszeichen.

## **9.) Schuhwerk**

Das Tragen von festem Schuhwerk ist erforderlich (keine Sandalen, Flip-Flops, Crocs etc.).

## **10.) Straßenverkehrsordnung**

Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt die Straßenverkehrsordnung und eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h.

## **11.) Mobiltelefone**

Die Benutzung von Mobiltelefonen während der Führung ist nicht erlaubt. Mobiltelefone sind während der Führung aus- oder lautlos zu schalten.

## **12.) Rauchverbot**

Während der Betriebsführung sind das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer (insbesondere Zündhölzer und Feuerzeuge) am gesamten Betriebsgelände untersagt.

## **13.) Beeinträchtigte Personen**

Personen, die unter reaktionsmindernden Einflüssen stehen (Alkohol, Medikamente, Drogen usw.) können aus Sicherheitsgründen nicht an einer Betriebsführung teilnehmen.

## **14.) Informationspflicht bei Verspätungen**

Im Fall einer voraussichtlichen Verspätung von mehr als zehn Minuten zum vereinbarten Starttermin werden Sie gebeten, uns vorab telefonisch zu informieren, wobei Sie die dafür vorgesehenen Rufnummer(n) der Buchungsbestätigung entnehmen können. Die Mobiltelefon-Nummer Ihres Guides entnehmen Sie bitte der Reservierungsbestätigung.

## **15.) Haftungsausschluss**

Eine Haftung der OÖN für leicht fahrlässig verursachte Schäden ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt für eine allfällige Haftung der Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen der OÖN sowie sonstiger den OÖN zurechenbarer Dritter, insbesondere Gesellschaften desselben Konzerns und ihrer Beschäftigten.

OÖN übernimmt keine Pflichten als Verwahrer von mitgebrachten Gegenständen. Eine Haftung der OÖN für verloren gegangene Gegenstände ist ausgeschlossen.

### **16.) Rücktritt, Storno**

Sollte eine Gruppe mit der namhaft gemachten Begleitperson unangekündigt nicht zur Führung erscheinen (wobei ohne vorherige Nachricht eine maximal zehnmündige Verspätung toleriert wird), so kann die Führung später seitens der OÖN abgesagt und der verspätet erschienenen Gruppe der Zutritt zum Betriebsgelände verweigert werden. Dasselbe gilt bei kurzfristig angekündigten Verspätungen von mehr als einer halben Stunde, ohne dass es zu einer einvernehmlichen Verschiebung der Beginnzeit kommt. In diesen Fällen schuldet der Anmelder dennoch das volle vereinbarte Entgelt für die Führung (Stornogebühr).

Der Auftraggeber hat der OÖN keine Stornogebühr zu bezahlen, wenn sein Storno schriftlich oder per Email spätestens eine Woche vor dem gebuchten Führungstermin erfolgt. Bei späterer Stornierung, spätestens eine Stunde vor dem vereinbarten Führungstermin, ist als Stornogebühr die Hälfte des vereinbarten Führungsentgeltes zu bezahlen. Wenn die Stornierung weniger als eine Stunde vor dem gebuchten Führungstermin erfolgt, ist das volle vereinbarte Entgelt als Stornogebühr zu bezahlen.

Bei diesen Stornogebühren handelt es sich um pauschalisierte Vertragsstrafen, die unabhängig vom Verschulden oder einem eingetretenen Schaden zu bezahlen ist.

### **17.) Störungen**

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die AGB oder gegen Anweisungen zuständiger Personen oder bei grob schuldhaften Störungen der Betriebsabläufe kann eine Führung vorzeitig abgebrochen werden, sofern den Verantwortlichen der OÖN als Alternative der Ausschluss einzelner Teilnehmer (Verursacher von Störungen) untunlich erscheint. Ein Ausschluss einzelner Teilnehmer (Verursacher von Störungen) ist im Regelfall insbesondere dann untunlich, wenn es sich um Minderjährige handelt, die beaufsichtigt werden müssen. Ein berechtigter vorzeitiger Abbruch der Führung oder ein berechtigter Ausschluss eines oder mehrerer Teilnehmer ändert nichts am vollen Entgeltanspruch der OÖN.

### **18.) Mitgebrachte Gegenstände**

Die Mitnahme von potentiell gefährlichen Gegenständen ist nicht erlaubt. Das Konsumieren von Speisen und Getränken ist nur in Abstimmung mit dem Guide der OÖN gestattet, welcher insbesondere mitteilt, ob dafür eine bestimmte (Pausen-)zeit bzw eine bestimmte Räumlichkeit oder Freifläche vorgesehen ist.

### **19.) Datenschutz**

Die im Rahmen der Buchung erfassten Daten werden zur Organisation von Führungen und – sofern vom Kunden gewünscht – für die Zusendung von Informationen verwendet. Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur

insofern, als dies für die Abwicklung der Führung vor Ort unerlässlich ist. Die Daten werden maximal drei Jahre über den letzten Zeitpunkt des Kundenkontaktes hinaus gespeichert und zur weiteren Information oder zur Pflege eines Kontaktes im Rahmen des zuvor beschriebenen Verwendungszweckes genutzt. Davon unberührt sind Aufbewahrungsfristen, die aufgrund gesetzlicher Pflichten bestehen. Die durch Bestätigung der AGB erteilte Genehmigung der Datennutzung kann jederzeit schriftlich mittels Brief oder Email an die OÖN widerrufen werden. Der Kunde kann sich jederzeit an die OÖN zwecks Korrektur oder Löschung von unrichtigen oder veralteten Daten wenden.

## **20.) Haustiere**

Die Mitnahme von Haustieren ist bei einer Betriebsführung nicht erlaubt.

## **21.) Verspätungen**

Ein verspätetes Erscheinen der zu führenden Gruppe berechtigt den Veranstalter der Führung zu einer entsprechenden Verkürzung der Führungsdauer (ungefähr 1,5 Stunden, sofern nicht anders vereinbart), sofern nicht der Veranstalter von seinem Rücktrittsrecht (siehe oben, 16.) Gebrauch macht.

## **22.) Einbindung Dritter in die AGB**

Der Anmelder bestätigt, diese Bestimmungen mit einem Hinweis auf deren Geltung an die Mitglieder der Gruppe(n) bzw. an deren Erziehungsberechtigte weitergeleitet zu haben.

## **23.) Ansprechpartner vor Ort**

Der Anmelder bestätigt weiters, dass der von ihm namhaft gemachte Ansprechpartner vor Ort als externe Begleitperson Instruktions- und Aufsichtspflichten übernimmt, für deren Verletzung die Begleitperson haftet. Der Anmelder hat dafür zu sorgen, dass die von ihm namhaft gemachte Begleitperson alle Teilnehmer der Gruppe persönlich kennt. Anweisungen des Guides der OÖN (von OÖN beauftragte Begleitperson) und von Seiten des anwesenden Fachpersonals ist auch von der externen Begleitperson unverzüglich Folge zu leisten.

## **24) Gerichtsstand**

Sofern es sich beim Kunden nicht um einen Konsumenten im Sinne des KSchG handelt, ist für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ausschließlich das jeweils sachlich infrage kommende Gericht in 4020 Linz zuständig.